

Auslands-Kennzeichen

Wie lange darf man mit einem ausländischen Kennzeichen in Österreich fahren?
Oder anders gefragt: Ist es zulässig, mit Hauptwohnsitz in Österreich ständig mit deutschem Kennzeichen zu fahren?

Martin Schimandl
2440 Moosbrunn

Dazu D.A.S.-Juristin Mag. Susanne Millwisch:

Fahrzeuge mit ausländischem Kennzeichen dürfen einen Monat lang (ab Einbringen nach Österreich) im Bundesgebiet verwendet werden, falls der Zulassungsbesitzer seinen Hauptwohnsitz (Anm. d. Red.: Mittelpunkt der Lebensinteressen) in Österreich hat.

Nach spätestens einem Monat muss das Fahrzeug auf ein österreichisches Kennzeichen umgemeldet werden, da sonst hohe Verwaltungsstrafen drohen. Nach dieser Frist ist das Auto nicht mehr zum Verkehr zugelassen und die ausländische Zulassung gilt als aufgehoben.

Ausnahme: Wenn glaubhaft gemacht wird, dass innerhalb eines Monats die inländische Zulassung nicht vorgenommen werden konnte, darf das Auto einen weiteren Monat verwendet werden.

Anm. d. Red.: Die Schwierigkeit der Behörde, das zu exekutieren, besteht darin, dass der Zeitpunkt der Einbringung nach Österreich nicht leicht festzustellen ist.

Dreifach-Strafe?

Angenommen, man ist mit einem Auto mit abgelaufenem Pickerl (§57a-Überprüfung) unterwegs und wird von der Polizei aufgehalten. Wie hoch ist die Strafe? Was passiert eigentlich, wenn man am selben Tag weitere zwei Male angehalten wird? Muss man dann insgesamt dreimal zahlen?

Mario Babel
e-mail

Dazu D.A.S.-Juristin Mag. Susanne Millwisch:

Bei „abgelaufenem Pickerl“ können laut Gesetz Geldstrafen in der Höhe von bis zu 5.000,- Euro drohen.

Das Gesetz sieht grundsätzlich vor, dass verschiedene selbstständige Taten einzeln bestraft werden. Eine Ausnahme besteht allerdings beim so genannten fortgesetzten Delikt: Wenn die einzelnen Handlungen also gleichartig sind und zeitlich nicht weit auseinander liegen – sowie im hier vorliegenden Fall, wird nur eine einzige Verwaltungsstrafe verhängt.

Ereignet sich ein Unfall aufgrund eines Mangels am Auto, der bei einer fristgerechten Überprüfung aufgefallen wäre, so kann der Fahrzeuglenker auch dafür zur Verantwortung gezogen werden.